

TRIBUNAL DE JUSTICIA DE LAS COMUNIDADES EUROPEAS
SOUDNÍ DVŮR EVROPSKÝCH SPOLEČENSTVÍ
DE EUROPÆISKE FÆLLESSKABERS DOMSTOL
GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN
EUROOPA ÜHENDUSTE KOHUS
ΔΙΚΑΣΤΗΡΙΟ ΤΩΝ ΕΥΡΩΠΑΪΚΩΝ ΚΟΙΝΟΤΗΤΩΝ
COURT OF JUSTICE OF THE EUROPEAN COMMUNITIES
COUR DE JUSTICE DES COMMUNAUTÉS EUROPÉENNES
CÚIRT BHREITHIÚNAIS NA gCÓMHPHOBAL EORPACH
CORTE DI GIUSTIZIA DELLE COMUNITÀ EUROPEE
EIROPAS KOPIENU TIESA



EUROPOS BENDRIJŲ TEISINGUMO TEISMAS
EURÓPAI KÖZÖSSÉGEK BÍRÓSÁGA
IL-QORTI TAL-ĠUSTIZZJA TAL-KOMUNITAJIET EWROPEJ
HOF VAN JUSTITIE VAN DE EUROPESE GEMEENSCHAPPEN
TRYBUNAŁ SPRAWIEDLIWOŚCI WSPÓLNOT EUROPEJSKICH
TRIBUNAL DE JUSTIÇA DAS COMUNIDADES EUROPEIAS
SÚDNY DVOR EURÓPSKÝCH SPOLOČENSTEV
SODIŠČE EVROPSKIH SKUPNOSTI
EUROOPAN YHTEISÖJEN TUOMIOISTUIN
EUROPEISKA GEMENSKAPERNAS DOMSTOL

Presse und Information

PRESSEMITTEILUNG Nr. 94/04

18. November 2004

Schlussanträge des Generalanwalts in der Rechtssache C-304/02

Kommission / Frankreich

**GENERALANWALT GEELHOED BLEIBT BEI SEINER AUFFASSUNG, DASS DER
GERICHTSHOF GEGEN EINEN MITGLIEDSTAAT WEGEN FORTDAUERNDER
STRUKTURELLER VERLETZUNG DES GEMEINSCHAFTSRECHTS EINEN
PAUSCHALBETRAG VERHÄNGEN KANN**

Im Hinblick auf die Gewährleistung der Verteidigungsrechte schlägt er jedoch vor, die mündliche Verhandlung wiederzueröffnen, damit die Parteien zu dem vorgeschlagenen Pauschalbetrag Stellung nehmen können.

Im Jahr 1991 hat der Gerichtshof auf Klage der Kommission festgestellt, dass Frankreich dadurch gegen das Gemeinschaftsrecht verstoßen hat, dass es in den Jahren 1984 bis 1987 keine Kontrollen durchführte, um die Beachtung der Maßnahmen der Gemeinschaft zur Erhaltung der Fischbestände zu gewährleisten. Nach zahlreichen Kontrollen, die Inspektoren der Gemeinschaft in den folgenden elf Jahren in verschiedenen französischen Häfen durchführten, konnte die Kommission nicht die Überzeugung gewinnen, dass Frankreich seine Pflichten in vollem Umfang erfüllt hatte. Daher hat die Kommission den Gerichtshof um Feststellung ersucht, dass Frankreich dem Urteil des Gerichtshofes aus dem Jahr 1991 nicht nachgekommen sei, und beantragt, Frankreich zu verurteilen, je Tag des Verzugs mit der Durchführung dieses Urteils, beginnend mit dem Erlass des Urteils in der vorliegenden Rechtssache, einen Tagessatz von 316 500 Euro zu zahlen.

Am 29. April 2004 hat Generalanwalt Geelhoed in seinen ersten Schlussanträgen in dieser Rechtssache dem Gerichtshof vorgeschlagen, erstmals einen Pauschalbetrag gegen einen Mitgliedstaat wegen einer fortdauernden strukturellen Verletzung des Gemeinschaftsrechts zu verhängen. In diesen Schlussanträgen hat der Generalanwalt ausgeführt, dass ein Tagessatz, der erst nach dem zweiten Urteil des Gerichtshofes beginne, den Mitgliedstaat nicht veranlassen würde, einen Verstoß unmittelbar nach seiner Feststellung durch den Gerichtshof zu beenden. Vielmehr könnte der Mitgliedstaat bis zum Zeitpunkt der Verhängung des Tagessatzes mit dem Verstoß gegen das Gemeinschaftsrecht fortfahren und somit das Gemeinschaftsrecht untergraben.

Da diese Schlussanträge neue Fragen nach der Auslegung von Artikel 228 EG aufwarfen, die während des Verfahrens nicht erörtert worden waren, hat der Gerichtshof die mündliche Verhandlung wiedereröffnet, um die Parteien und andere Mitgliedstaaten zu der Frage zu hören, ob der Gerichtshof die Zahlung eines solchen Pauschalbetrags oder sowohl einen Pauschalbetrag als auch ein periodisch anfallendes Zwangsgeld verhängen kann, wenn die Kommission nur die Verhängung eines Tagessatzes beantragt hat.

Generalanwalt Geelhoed hat heute seine zweiten Schlussanträge in dieser Rechtssache vorgetragen.

Er weist einleitend auf den Zweck des Artikels 228 EG hin, der darin bestehe, zu gewährleisten, dass sich die Mitgliedstaaten an das Gemeinschaftsrecht hielten. Die in dieser Vorschrift vorgesehenen Sanktionen dienten insoweit einem doppelten Zweck. Sie sollten erstens eine abschreckende, präventive Wirkung haben, indem sie es für die Mitgliedstaaten wirtschaftlich unattraktiv machten, gegen das Gemeinschaftsrecht zu verstoßen. Zweitens sollten sie eine spezifische steuernde Wirkung haben, indem sie es ermöglichten, auf die Mitgliedstaaten ausreichend Druck auszuüben, um die Einhaltung des Gemeinschaftsrechts zu gewährleisten, nachdem der Gerichtshof eine Vertragsverletzung festgestellt habe. Der Generalanwalt führt außerdem aus, dass es sich um eigene Sanktionen der Gemeinschaftsrechtsordnung handle, die nicht mit Sanktionsmechanismen auf nationaler Ebene verglichen werden könnten.

Zur **Befugnis des Gerichtshofes**, von dem von der Kommission vorgeschlagenen Zwangsgeld abzuweichen und **einen Pauschalbetrag zu verhängen**, bemerkt Generalanwalt Geelhoed zunächst, dass der Gerichtshof in früheren Urteilen klar entschieden habe, dass die Vorschläge der Kommission den Gerichtshof nicht binden könnten; dies ergebe sich unmittelbar aus dem Wortlaut und Aufbau des Artikels 228 EG. Da gegen den Mitgliedstaat außerdem Sanktionen wegen der Nichtbefolgung eines Urteils des Gerichtshofes verhängt würden, vertritt der Generalanwalt die Auffassung, dass der Gerichtshof am besten beurteilen könne, inwieweit sein Urteil befolgt worden sei und wie schwer ein fortgesetzter Verstoß wiege. Die Notwendigkeit der Verhängung einer Sanktion könne nur im Licht der Feststellungen beurteilt werden, die der Gerichtshof in seinem Urteil getroffen habe, und eine derartige Entscheidung könne nicht von der Auffassung der Kommission abhängen.

Der Generalanwalt weist darauf hin, dass die Mitgliedstaaten drei potenzielle Beschränkungen für die Befugnis des Gerichtshofes zur Verhängung einer Sanktion angeführt hätten: den Grundsatz der Gleichbehandlung, den Grundsatz der Rechtssicherheit und die Verteidigungsrechte der Mitgliedstaaten.

Zum Grundsatz der **Gleichbehandlung** führt er aus, dass die Situation in der vorliegenden Rechtssache nicht mit den beiden früheren Rechtssachen vergleichbar sei, in denen der Gerichtshof eine Sanktion verhängt habe. Frankreich habe einen schwerwiegenden Verstoß begangen, der nicht nur in Frankreich Auswirkungen gehabt habe, sondern auch andere Mitgliedstaaten und deren Fischer beeinträchtigt habe. Die Verhängung **einer anderen Art von Sanktionen** sei daher **angesichts des unterschiedlichen Charakters und der unterschiedlichen Auswirkungen des Verstoßes gerechtfertigt**.

Zum Grundsatz der **Rechtssicherheit** bemerkt der Generalanwalt, dass der Gerichtshof in früheren Urteilen darauf hingewiesen habe, dass er an die Vorschläge der Kommission nicht gebunden sei. **Es sei daher vorauszusehen, dass der Gerichtshof jede zur Verfügung stehende Sanktion auch verhängen könne**, und damit auch einen Pauschalbetrag.

In Bezug auf die **Verteidigungsrechte** führt Generalanwalt Geelhoed aus, dass das bestehende Verfahren die Mitgliedstaaten in die Lage versetze, sowohl inhaltlich zum Antrag als auch zur Angemessenheit der von der Kommission vorgeschlagenen Sanktion Stellung zu nehmen. Auch wenn die Befugnis zur Bestimmung der angemessenen Sanktion allein dem Gerichtshof zustehe, hält es der Generalanwalt für **wesentlich, dass der Gerichtshof über die Standpunkte der Parteien zu den Wirkungen jeder Sanktion** für die Erreichung ihrer Ziele **unterrichtet wird**. Er hält es deshalb für **angebracht, dass die Parteien die Gelegenheit erhalten, angemessen zu jedem Vorschlag einer anderen als der von der Kommission vorgeschlagenen Sanktion Stellung zu nehmen**. Da die Parteien in der vorliegenden Rechtssache noch keine Gelegenheit gehabt hätten, zu der von ihm vorgeschlagenen Sanktion Stellung zu nehmen, schlägt der Generalanwalt dem Gerichtshof vor, die mündliche Verhandlung erneut wiederzueröffnen.

Schließlich führt der Generalanwalt aus, dass für die Frage, **ob der Gerichtshof sowohl einen Pauschalbetrag als auch ein periodisch anfallendes Zwangsgeld verhängen könne**, Zweck und Geltungsgrund von Artikel 228 EG entscheidend seien. Wie oben erwähnt, ist der Generalanwalt der Ansicht, dass der Zweck dieser Vorschrift darin bestehe, zu gewährleisten, dass die Mitgliedstaaten ihren gemeinschaftsrechtlichen Verpflichtungen nachkommen. Der Pauschalbetrag und das periodisch anfallende Zwangsgeld dienen ihrer Natur nach unterschiedlichen Zwecken; der Pauschalbetrag wirke abschreckend und das Zwangsgeld steuernd. Um sowohl die Abschreckungs- als auch die Steuerungswirkung von Artikel 228 EG zu bewahren, **müsse es dem Gerichtshof freistehen, beide Sanktionen gleichzeitig zu verhängen**.

HINWEIS: Die Ansicht des Generalanwalts ist für den Gerichtshof nicht bindend. Aufgabe des Generalanwalts ist es, dem Gerichtshof in völliger Unabhängigkeit einen Entscheidungsvorschlag für die betreffende Rechtssache zu unterbreiten. Die Richter des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften treten nunmehr in die Beratung ein. Das Urteil wird zu einem späteren Zeitpunkt verkündet.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.

Dieses Dokument ist in folgenden Sprachen verfügbar: EN, FR, DE, DA, EL, ES, FI, IT, NL, PL, PT, SV

Den vollständigen Wortlaut der Schlussanträge finden Sie heute ab ca. 12.00 Uhr MEZ auf den Internetseiten des Gerichtshofes (<http://curia.eu.int/jurisp/cgi-bin/form.pl?lang=de>).

*Für weitere Auskünfte wenden Sie sich bitte an Dr. Hartmut Ost,
Tel.: (00352) 4303 3255, Fax: (00352) 4303 2734*